

Afghanistan: Taskera

Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse

Bern, 8. April 2020

Diese Recherche basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
Fax 031 370 75 00
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen
Deutsch

COPYRIGHT

© 2020 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

1 Fragestellung

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse sind die folgenden Fragen entnommen:

1. Wie läuft die Beantragung einer Taskera (aus Papier) in Afghanistan ab?
2. Unter welchen Umständen setzt das afghanische Aussenministerium in Kabul seinen Stempel auf eine Taskera aus Papier?

Die Informationen beruhen auf einer zeitlich begrenzten Recherche (Schnellrecherche) in öffentlich zugänglichen Dokumenten, die der SFH derzeit zur Verfügung stehen, sowie auf den Informationen von sachkundigen Kontaktpersonen.

2 Ausstellung einer Papier-Taskera

2.1 Identitätsnachweis und Ausstellung der Taskera ist vom persönlichen Netzwerk abhängig

Beantragung einer Papier-Taskera in der Hauptstadt Kabul oder in der Heimatprovinz, abhängig vom Zugang zur Heimatprovinz. In ihrem Bericht vom 30. Januar 2020 zitiert die österreichische *Staatendokumentation (BFA Staatendokumentation)* einen Rechtsanwalt in Kabul, laut dem die Taskera entweder in einem der zentralen Taskera-Büros in der Hauptstadt Kabul oder in der Heimatprovinz beantragt werden kann. Sofern die antragstellende Person aus einer der zentralen und friedlichen Provinzen stamme, sei es in den meisten Fällen notwendig, die Taskera in der Heimatprovinz zu beantragen und dort zu erhalten. Wenn der Zugang zur Heimatprovinz nicht möglich sei, würde die Taskera in Kabul ausgestellt.

Gemäss dem Bericht von *Landinfo* vom 22. Mai 2019, der sich auf einen Bericht der Organisation *The Liaison Office (TLO)* aus dem Jahr 2013 beruft, muss eine Person, die nicht aus der Provinz Kabul stammt und die bei der Antragstellung in Kabul ihre Identität nicht nachweisen kann, in ihre Heimatprovinz oder die ihres Vaters oder Grossvaters zurückkehren und dort versuchen, einen Identitätsnachweis des lokalen Dorfvorstehers (*malik*) zu erhalten. Dieser muss dann bei den lokalen Behörden bei der Antragstellung vorgelegt werden.

Familiennetzwerk und Registrierungsbücher der Behörden spielen wichtige Rolle beim Nachweis der Identität. Laut dem Bericht von *Landinfo* vom 22. Mai 2019, der sich auf einen Bericht der Organisation *The Liaison Office (TLO)* aus dem Jahr 2013 beruft, muss die antragstellende Person bei Antragstellung in der Heimatprovinz ihren Status im Netzwerk ihrer Familie nennen und nachweisen können. Die lokalen Behörden stützen sich bei der Überprüfung auf Registrierungsbücher, in denen die ausgestellten Taskeras aufgelistet sind.

Bestätigung der Identität der antragstellenden Person durch Vorlage der Taskera eines männlichen Verwandten väterlicherseits, zwei Zeugen und die lokalen Behörden. In einem Bericht vom 10. März 2020 zitiert ACCORD einen Bericht der afghanischen Regierung vom April 2019, gemäss dem bei der Beantragung einer Taskera zwei Zeugen anwesend sein müssen, die selbst Inhaber einer Taskera seien und die die Identität der antragstellenden

Person bezeugen können. Ausserdem müssten die lokalen Behörden die Identität der antragstellenden Person bestätigen.

Laut einem ebenfalls von ACCORD (10. März 2020) zitierten Bericht von *Landinfo* vom 22. Mai 2019 muss bei der Antragstellung entweder die Geburtsurkunde oder, falls eine solche nicht existiert, die Taskera eines männlichen Familienmitglieds väterlicherseits (Vater, Bruder, Onkel oder Cousin) vorgelegt werden. Ausserdem würden zwei Zeugenaussagen benötigt, um die Identität der antragstellenden Person zu bestätigen. Als Zeugen kämen Beamte, «anerkannte lokale Führungspersönlichkeiten» oder religiöse Würdenträger in Frage; je höher der Status des Zeugen, umso grösser sei die Bedeutung seiner Aussage. Auch das schwedische *Migrationsverket*, ebenfalls zitiert von ACCORD (10. März 2020), erwähnt die Notwendigkeit von Zeugenaussagen von Autoritätspersonen wie Beamten oder Dorfvorstehern und die Vorlage von Taskeras von Verwandten. Darüber hinaus würden die Behörden die Informationen der antragstellenden Person mit den in den Familienregistern bereits dokumentierten Informationen abgleichen.

Gemäss dem durch die *BFA Staatendokumentation* (30. Januar 2020) zitierten Anwalt in Kabul muss die Identität der antragstellenden Person durch zwei Angestellte der Regierung oder alternativ durch zwei der antragstellenden Person persönlich bekannte Personen vor Ort, beispielsweise Nachbarn, bestätigt werden. Danach müsse der örtliche Vertreter der Regierung die Identität dieser Personen bestätigen, und die Gemeinde vor Ort müsse die Zustimmung des örtlichen Vertreters bestätigen.

2.2 Willkür bei der Ausstellung der Taskera

Brief des Dorfvorstehers, Antragsformular, zwei Passbilder, kleine Geldsumme. *Lutz Rzehak*, der an der Humboldt-Universität zu modernen iranischen Sprachen einschliesslich Dari und Paschto und zur Ethnographie und Kulturgeschichte Afghanistans und Zentralasiens forscht und lehrt, machte am 26. November 2019 gegenüber der SFH folgende Angaben: Die Antragstellung für eine Taskera erfolge im Amt für Bevölkerungswesen auf Provinzebene oder in einigen Provinzen auch auf Distriktebene. Die antragstellende Person benötige einen Brief des Dorfvorstehers; mit dem Brief müssten ein Antragsformular sowie zwei Passbilder und eine kleine Geldsumme (50 Afghani (AFN) = 0.64 CHF, Wechselkurs vom 8. April 2020) eingereicht werden. Man müsse mit seinem Vater, dem Bruder seines Vaters oder einem anderen männlichen Verwandten auf der Behörde vorstellig werden. Die Behörde prüfe, ob die männlichen Familienmitglieder ebenfalls registriert sind, und prüfe die ethnische Zugehörigkeit des Vaters, des Grossvaters und weiterer männlicher Vorfahren.

Undurchsichtiger Prozess, Ausnahmen von der oben beschriebenen Praxis. Laut *Thomas Ruttig*, dem Co-Direktor des unabhängigen Forschungsinstituts *Afghanistan Analysts Network*, ist der Prozess der Beantragung einer Taskera im Inland sehr undurchsichtig. Es gebe immer auch einen Weg um die Institutionen herum, wobei dies von der Situation im Einzelfall abhängt. Viele Menschen, die in ländlichen Gebieten leben, hätten keine Erfahrung mit Behördengängen. Wie in praktisch allen Bereichen in Afghanistan würden auch hier mehrere Systeme nebeneinander existieren (Gespräch mit der SFH am 27. November 2019). *Migrationsverket*, zitiert von ACCORD (10. März 2020), gibt unter Berufung auf einen Bericht der Organisation *The Liaison Office* (TLO) aus dem Jahr 2013 an, es gebe auch Ausnahmen von

der oben erwähnten Praxis. So würde bisweilen auf das Erfordernis, Taskeras von Verwandten vorzulegen, verzichtet, wenn die antragstellende Person Zeugen mitbringe; umgekehrt würde unter Umständen auf das Erfordernis von Zeugen verzichtet, wenn ein männlicher Verwandter seine Taskera vorlege.

Erhalt der Taskera innerhalb weniger Tage, wenn alle Bedingungen erfüllt sind. Von ACCORD (10. März 2020) zitierte Quellen äussern sich unterschiedlich zur Dauer bis zum Erhalt der Taskera: *Landinfo* (22. Mai 2019) gibt unter Berufung auf TLO (2013) an, die antragstellende Person erhalte ihre Taskera innerhalb von fünf Tagen. Das *Population Registration Department* (PRD) habe im Jahr 2015 dagegen eine Wartezeit von nur 30 Minuten angegeben, wenn die Taskera eines männlichen Familienmitglieds vorgelegt werde und das PRD die Angaben der antragstellenden Person in den Registrierungsbüchern nachweisen könne. Eine *diplomatische Quelle* habe im März 2019 eine Wartezeit von zwei bis drei Tagen bis zum Erhalt der Taskera angegeben.

3 Stempel und Legalisierung von Taskeras

Unterschiedliche Angaben bezüglich der Anzahl der Stempel auf der Papier-Taskera. Ein Bericht von ACCORD vom 13. März 2020 gibt unter Berufung auf einen *Landinfo*-Bericht vom 22. Mai 2019 an, dass es «widersprüchliche Informationen über die Anzahl der Unterschriften und Stempel» auf der Papier-Taskera gebe. Dies sei wahrscheinlich Ausdruck der «unterschiedlichen Handhabung in der Praxis» und «verdeutliche(...), dass die afghanische Verwaltung nicht einheitlich arbeite».

Afghanisches Aussenministerium ist eines von drei Ministerien, deren Bestätigung für die Legalisierung einer Taskera nötig ist. Laut dem *Landinfo*-Bericht vom 22. Mai 2019 ist die Voraussetzung für die Beantragung eines afghanischen Passes auf einer afghanischen Botschaft im Ausland eine legalisierte Taskera zum Beweis der Identität der antragstellenden Person. Die Legalisierung sei nötig, damit die Taskera von afghanischen Botschaften im Ausland als gültig anerkannt werde; sie sei jedoch kein Beweis der Echtheit einer Taskera. Für eine Legalisierung brauche es die Bestätigung von drei Ministerien: zunächst die Bestätigung des Innenministeriums und dessen *Central Census Independent Organisation*, dann die des Justizministeriums und schliesslich die des Aussenministeriums.

Der *Landinfo*-Bericht vom 22. Mai 2019 macht jedoch keine Angaben zur Frage, ob das afghanische Aussenministerium im Zuge der Legalisierung einer Taskera seinen Stempel auf die Taskera setzt.

Stempel des afghanischen Aussenministeriums auf Taskera üblich oder zumindest möglich. Eine *afghanische Kontaktperson*, die sich zu Studienzwecken im europäischen Ausland aufhält (*Kontaktperson C*), machte am 26. November 2019 gegenüber der SFH folgende Angaben: Ihre Papier-Taskera trage den Stempel des afghanischen Aussenministeriums; es sei üblich, dass das Aussenministerium bei Aufhalten im Ausland vor der Ausreise seinen Stempel auf die Papier-Taskera setze. *Lutz Rzehak* hielt im Gespräch mit der SFH am 26. November 2019 einen Stempel des afghanischen Aussenministeriums auf einer Papier-Taskera für möglich. *Thomas Ruttig* gab am 27. November 2019 gegenüber der SFH an, er besitze diesbezüglich keine spezifischen Informationen. Allerdings werde man in Afghanistan

bei den Behörden bei allen möglichen Angelegenheiten oft durch alle Instanzen geschickt, und es gelte das Prinzip: Lieber ein Stempel mehr als einer weniger.

4 Quellen

ACCORD, 13. März 2020:

*«Laut dem (Landinfo-)Bericht (vom Mai 2019) müsse die Taskira Informationen über Datum und Ort der Ausstellung, sowie eine Registrierungsnummer enthalten, die eine Referenznummer für das Registrierungsbuch darstelle, in das die Taskira eingetragen werde. **Die Taskira werde vom für den jeweiligen Distrikt zuständigen Verwalter oder dem jeweiligen Provinzgouverneur unterzeichnet. Laut einer gut informierten Quelle aus Diplomatenkreisen müsse eine Taskira drei Unterschriften aufweisen. Es gebe jedoch widersprüchliche Informationen über die Anzahl der Unterschriften und Stempel. Die widersprüchlichen Angaben würden, so vermutet Landinfo, die unterschiedliche Handhabung in der Praxis widerspiegeln und verdeutlichen, dass die afghanische Verwaltung nicht einheitlich arbeite. Tatsache bleibe, dass jeder Distrikt und jede Provinz Taskiras mit ihrem eigenen Stempel und ihrer eigenen Unterschrift ausgabe (...).**»*

*Landinfo schreibt in seinem Bericht vom Mai 2019 weiters, **dass die Behörden im Jahr 2018 mit der Ausgabe einer neuen Version der Papier-Taskira begonnen hätten. Diese Version habe ein geändertes Design, enthalte aber wie die Vorgängerversion keine Sicherheitselemente. Die neue Papier-Taskira werde allerdings nicht in allen Provinzen ausgegeben, in vielen Provinzen würde nach wie vor die Vorgängerversion benutzt. Es gebe auch keine Zahlen dazu, wie viele neue Papier-Taskiras bereits ausgegeben worden seien (...).**»* Quelle: Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD), Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Standards für Dokumente wie Taskira und ALP-Dienstausweis, Existenz von Mindestanforderungen wie Fingerabdruck oder Unterschrift [a-12213], 13. März 2020: www.ecoi.net/de/dokument/2026992.html.

ACCORD, 10. März 2020:

«Grundlage für die Ausstellung von Taskiras

*In einem Bericht der afghanischen Regierung vom April 2019 über die Umsetzung des Übereinkommens über Rechte des Kindes findet sich die Information, **dass für die Ausstellung einer Taskira die Zeugenaussagen von zwei Personen nötig seien, die Inhaber von Taskiras seien. Darüber hinaus müsse die Identität des Antragstellers von lokalen Behörden bestätigt werden.** Betreffend die oben erwähnte Zeugenaussage findet sich in einer Fußnote eine Erläuterung, in der sich die folgende Information findet: **Wenn eine unbekannte Person einen Antrag auf Ausstellung einer Taskira stelle, müsse sie beim Taskira-Antrag zwei andere Personen mitbringen, die ihre afghanische Staatsbürgerschaft bezeugen könnten (...).**»*

*„The Civil Registration Department is responsible for issuing a **tazkira (National ID Card)** to any Afghan who has applied for it. A tazkira requires the testimony of two other people who also hold a tazkira along with verification by a local security office regarding the applicant's identity.” (Afghanische Regierung, 24. April 2019, S. 15)*

„[Footnote 3:] If an unknown person applies for a taskira he/she is required to bring two persons for testimony that he/she is an Afghan.“ (Afghanische Regierung, 24. April 2019, S. 15)

(...) In einem Bericht vom Mai 2019 schreibt Landinfo unter Verweis auf verschiedene Quellen, **dass bei Beantragung einer Taskira die Verifizierung der Identität des Antragstellers der umfangreichste Punkt sei. Ursprünglich habe es eigentlich die Anforderung gegeben, dass der Antragsteller eine Geburtsurkunde vorweisen müsse, allerdings sei es nach wie vor so, dass die Mehrheit der AfghanInnen nicht im Besitz einer solchen sei. Wenn der/die AntragstellerIn keine Geburtsurkunde vorweisen könne, sei es erforderlich, die Taskira eines männlichen Familienmitglieds väterlicherseits (Vater, Bruder, Onkel oder Cousin) vorzuweisen.** Unter Verweis auf einen Bericht der afghanischen Nichtregierungsorganisation The Liaison Office (TLO) aus dem Jahr 2013 (der online nicht gefunden werden konnte, Anm. ACCORD) hält Landinfo weiters fest, **dass eine verheiratete Frau die Taskira ihres Mannes oder möglicherweise eines engen männlichen Verwandten ihres Mannes vorlegen könne. Darüber hinaus seien zwei Zeugenaussagen erforderlich, etwa von einem Beamten, oder von einem „anerkannten lokalen Führer“ oder von religiösen Würdenträgern. Im Prinzip würden für diese Zeugenaussage alle Beamten in Frage kommen, allerdings gelte, je höher der Status des Zeugen sei, desto größer die Bedeutung, die seiner Aussage beigemessen werde (...).**

Die schwedische Einwanderungsbehörde (Migrationsverket) behandelt in einem Bericht vom Februar 2020 ebenfalls das Thema Ausstellung von Taskiras. Unter Verweis auf verschiedene Quellen schreibt Migrationsverket, **dass die für die Ausstellung einer Taskira nötige Identitätsfeststellung grundsätzlich mithilfe von Zeugenaussagen von Autoritätspersonen wie Beamten oder Dorfvorstehern („malik“) sowie mithilfe des Vorweisens von Taskiras von Verwandten und dem Abgleichen mit den in den Familienregistern bereits dokumentierten Informationen erfolge.** Unter Verweis auf den bereits erwähnten TLO-Bericht aus dem Jahr 2013 schreibt Migrationsverket, dass es **Ausnahmen von dieser Praxis gebe. Beispielsweise komme es vor, dass Ausnahmen bezüglich der Bedingung des Vorweisens der Taskiras von Verwandten gemacht würden, wenn die Person Zeugen mitgebracht habe. Umgekehrt sei es auch manchmal vorgekommen, dass die AntragstellerInnen keine Zeugen benötigt hätten, wenn ein männlicher Verwandter seine Taskira vorgewiesen habe (...).**

In einem Abschnitt des Landinfo-Berichts, in dem es um die gängige Praxis bei der Ausstellung von Dokumenten geht, wird erwähnt, dass es aus Sicht von Landinfo unwahrscheinlich sei, dass eine etwaige Falschaussage eines Zeugen, der die Identität einer Taskira-beantragenden Person verifiziert, entdeckt werde. Informationen über das auf Taskiras angegebene Alter würden häufig auf der Einschätzung der Person basieren, die die Taskira ausstelle (...).

(...)

Normalerweise dauere es nur wenige Tage, um eine Taskira zu erhalten, vorausgesetzt, dass Ermittlungen zur Verifizierung der Identität als unnötig erachtet würden. Unter Verweis auf Angaben des TLO schreibt Landinfo, dass die Mehrheit der AntragstellerInnen das Dokument innerhalb von fünf Tagen ausgestellt bekommen würden. Unter Verweis auf Informationen des Population Registration Department (PRD)[3] aus dem Jahr

2015 dauere es etwa 30 Minuten, um eine neue Taskira zu erhalten, wenn die Taskira eines männlichen Familienmitglieds dem Antrag beigefügt sei und das PRD diese Information in den Registrierungsbüchern vorfinde. Eine nicht näher genannte Diplomatenquelle habe dagegen im März 2019 angegeben, dass es zwei bis drei Tage dauere, um eine neue Taskira zu erhalten (...).

Zu den erwähnten Registrierungsbüchern schreibt Landinfo, dass darin die von den Behörden ausgestellten Taskiras dokumentiert würden. Umgekehrt werde auf den Taskiras der Registrierungsort festgehalten, an dem die Taskira eingetragen werde, also die Nummer des Registrierungsbuches, sowie die Seiten- und Spaltenzahl in diesem Buch (...).» Quelle: Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD), Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Auf Grundlage welcher Informationen werden Taskiras ausgestellt? Welche Rolle spielen dabei Geburtsurkunden? [a-11243], 10. März 2020:
www.ecoi.net/de/dokument/2027445.html.

BFA Staatendokumentation, 30. Januar 2020:

*«Aufgrund der informationsspezifischen Art der Fragestellungen wurde diese an eine externe Stelle zur Recherche übermittelt. Bei dieser Stelle handelt es sich um **einen in Kabul ansässigen lokalen Rechtsanwalt**. Im Folgenden werden die Antworten des Rechtsanwaltes zur Verfügung gestellt. (...)*

Befindet sich der Antragssteller in Afghanistan, kann er die Tazkira entweder in seiner Heimatprovinz oder in den zentralen Tazkira-Büros in der Hauptstadt Kabul beantragen. Den Antragstellern wird zwar empfohlen, ihre Tazkiras aus ihrer Heimatprovinz zu holen, aber wenn der Zugang zur Heimatprovinz nicht möglich ist, wird die Tazkira in Kabul ausgestellt. In den meisten Fällen, in denen der Antragsteller aus den zentralen und friedlichen Provinzen kommt, ist es erforderlich, in die Heimatprovinz zurückzukehren und eine Tazkira zu erhalten. Alle elektronischen Tazkiras werden in der Hauptstadt Kabul ausgestellt.

Weder für die Ausstellung einer Tazkira noch eines Tazkira-Duplikats ist die Anwesenheit von Zeugen notwendig. Lediglich müssen zwei Personen des öffentlichen Dienstes (Angestellte der Regierung) die Identität des Antragstellers bestätigen bzw. beglaubigen. Die andere Möglichkeit der Beglaubigung besteht darin, dass zwei Personen vor Ort, die den Antragsteller persönlich kennen, wie z.B. Nachbarn, die Identität des Antragstellers beglaubigen. Später beglaubigt der örtliche Vertreter die Identität der Zertifizierer und die örtliche Gemeinde bestätigt die Zustimmung des örtlichen Vertreters.»
Quelle: BFA Staatendokumentation, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation Afghanistan: Neuausstellung einer Tazkira, 30. Januar 2020 (nicht öffentlich zugänglich):
https://www.ecoi.net/en/file/local/2024029/AFGH_RF_MLD_Ausstellung_einer_Tazkira_2020_27_1_KE.odt.

Landinfo, 22. Mai 2019:

«If an applicant, who is not a resident of Kabul, submits an application in the capital city without being able to prove his identity, the person in question must return to his home area, or to where relatives or forefathers come from. The local village chief (malik)

may verify the applicant's identity, his father or grandfather etc. The village chief's confirmation is then submitted to the local authority leaders who can issue the tazkera based on this confirmation (TLO 2013, p.18).

A family tree is an important tool when issuing a tazkera and there are registration books showing tazkeras issued. This is systemised in line with the family network. In order to obtain a tazkera, the applicant must identify and verify his or her place in the family network (TLO 2013, p.16).

(...)

REQUIREMENT REGARDING PRESENTATION OF TAZKERA WHEN APPLYING FOR A PASSPORT

*In the summer of 2016 the Afghan embassy announced on its website that it had changed its practice. **People applying for a passport must prove their identity and nationality with an legalised⁴ tazkera.**⁵ The embassy (meeting September 2016) confirmed in a meeting with Landinfo that it is only people who present an authorized tazkera who will be issued with a passport and explained that the reason for this is the strengthening of the new Passport Act. This also applies to other Afghan embassies, such as the embassy in Sweden and the United Kingdom (...).*

*⁴ **Legalisation is a formality in order for a document to be legally valid abroad. It confirms that the signature and stamp are genuine and that it is signed by a civil servant authorised to do so. However, legalisation is not a confirmation that the content of the document is genuine (Regjeringen.no).***

*⁵ **Legalisation goes through three ministries: first to the Ministry of Internal Affairs (Moi), Central Census Independent Organisation who maintains registration books for tazkeras issued, then to the Ministry of Justice and finally to the Ministry of Foreign Affairs.** According to Ahmad Khalid Akbar, the embassy in Oslo receives weekly reviews showing legalised tazkeras from the Afghan Ministry of Foreign Affairs (conversation September 2016). **The Afghan Ministry of Foreign Affairs has its own register of legalisations, which contains information on registration numbers and date authorised. Legalised translated tazkeras are registered in a searchable database.** Norwegian authorities can verify documents via the register, according to the consular section in the Afghan Ministry of Foreign Affairs (MFA, meeting in Kabul, September 2015). It is also possible to check whether a tazkera is registered in the manual archives at PRD in Kabul, or locally.» Quelle: Norwegian Country of Origin Information Centre (Landinfo), Afghanistan: Tazkera, passports and other ID documents, 22. Mai 2019, S. 7, 16: www.ecoi.net/en/file/local/2024733/Afghanistan-Tazkera-passports-and-other-ID-documents-22052019-final.pdf.*

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

SFH-Publikationen zu Afghanistan und anderen Herkunftsländern von Asylsuchenden finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslander.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter.